FNB Gas - Stellungnahme

Zum Eckpunktepapier für die Festlegung eines Regulierungsrahmens für die Übertragungsnetzbetreiber Strom (ÜNB)

(GBK-25-01-1#2)

Berlin, 17.4.2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

Einleitung

Die Große Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 05.03.2025 ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für die Übertragungsnetzbetreiber Strom (ÜNB) (GBK-25-01-1#2) eröffnet. Das hierzu veröffentlichte Eckpunktepapier enthält einige relevante Punkte für den zukünftigen Regulierungsrahmen der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Stellung der ÜNB im Vergleich zu den FNB

Zunächst wird in dem Eckpunktepapier auf die herausgehobene Stellung der ÜNB im Kontext der anderen Netzbetreiber in Deutschland eingegangen. Richtigerweise wird zunächst dargelegt, dass auf alle Netzbetreiber im Zuge der Energiewende erhebliche Investitionen zukommen werden. Der danach angestellte Vergleich der absoluten Investitionen der ÜNB im Vergleich zum Investitionsvolumen der übrigen Netzbetreiber in Deutschland ist allerdings nicht sachgemäß. So müssen die FNB in den nächsten Jahrzehnten umfangreiche Investitionen in das Fernleitungsnetz tätigen. Diese umfassen neben den regulären Erhaltungsinvestitionen auch in erheblichem Umfang erdgasverstärkende Maßnahmen, die gemeinsam der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Transformationsphase der Dekarbonisierung der Gasnetze dienen. Weiterhin ist zu beachten, dass die FNB in den letzten Jahren zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland aufgrund der Gaskrise substanzielle Investitionen in das Fernleitungsnetz tätigen mussten, um die Lastflussänderung sowie die Anbindung der LNG-Terminals zu realisieren. Auch in der jüngeren Vergangenheit (2013-2022) haben die FNB im Vergleich zu den Gas-Verteilernetzbetreibern (Gas-VNB) ein vielfach höheres Investitionsvolumen in Relation zur gesamten Netzlänge gehabt (siehe hierzu auch: Stellungnahme FNB Gas zum Zwischenstand des NEST-Prozesses / Entwurf RAMEN, Punkt 1.1). Es wird somit deutlich, dass die Begründung der herausgehobenen Stellung der ÜNB für ein eigenständiges Regulierungssystem aufgrund des Investitionsvolumens ebenso auf die FNB übertragbar wäre. Die in dem Eckpunktepapier getroffene Aussage, dass die FNB aufgrund des Investitionsvolumens keinen mit den ÜNB vergleichbaren Herausforderungen ausgesetzt sind, ist dementsprechend nicht zutreffend.

Investitionsverpflichtungen der ÜNB und FNB

In dem Eckpunktepapier wird weiterhin auf die Ausbau- und Investitionsverpflichtungen der ÜNB aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durch das BBPlG eingegangen. Auch hier sind die FNB aufgrund der Verpflichtungen aus dem Netzentwicklungsplan in einer vergleichbaren Situation. In dem Eckpunktepapier kommt die GBK zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der anstehenden Investitionen das aktuelle Regulierungsdesign zu kompliziert sei und die Freiheitsgrade aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung in Frage zu stellen seien. Wie bereits zuvor erläutert, trifft dies ebenfalls auf die FNB zu. Auch die FNB sehen sich mit umfangreichen Investitionen und geringen Freiheitsgraden bei den Investitionsentscheidungen konfrontiert. Dementsprechend ist die Schlussfolgerung der GBK auch hier nicht richtig. Es bedarf auch im Hinblick auf diesen Aspekt eines gesonderten Regulierungsdesigns für FNB. Auch an dieser Stelle sei auf die Stellungnahme des FNB Gas (Vorbemerkungen) verwiesen. Hier wird nochmals deutlich gemacht, dass ohne ein sachgerechtes Regulierungsdesign mit entsprechend wettbewerbsfähigen Bedingungen die Gefahr droht, dass die erforderlichen Mittel für die notwendigen Investitionen für die FNB nicht eingeworben werden können. Dies ist im Kontext der richtigerweise im Eckpunktepapier anstehenden Investitionen in das gesamte deutsche Strom- und Gasnetz zu sehen.

Daher betonen die FNB, dass sie grundsätzlich mit den ÜNB um die gleiche Art von Investoren und Kapitalgebern konkurrieren. Im Ergebnis müssen die Regulierungssysteme für die FNB und ÜNB vor dem Hintergrund der jeweiligen Rahmenbedingungen passgenau sein und dürfen weder ÜNB noch FNB bevor- oder benachteiligen.

Vergleichbarkeit der ÜNB mit den FNB

Die Vergleichbarkeit der FNB mit den ÜNB wird weiterhin neben den zuvor dargelegten Aus- und Umbauverpflichtungen des Erdgasfernleitungsnetzes anhand der Aufgaben der FNB zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (u. a. aufgrund der SoS-Verordnung) und den zahlreichen weiteren Aufgaben im Rahmen der Systemverantwortung im Sinne der §§ 11 und 15 EnWG deutlich. Im Gegensatz zu den Gas-VNB ist es Aufgabe der FNB, die Versorgungssicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb des gesamten deutschen Gasnetzes im Sinne der Transport- und Transitaufgaben zu gewährleisten. Weiterhin ist es die Aufgabe der FNB, das deutsche Fernleitungsnetz in das europäische Netz einzubinden. Auch dies wird bei der Begründung der Notwendigkeit eines eigenständigen Regulierungssystems für die ÜNB im Eckpunktepapier herangezogen. Auch hieran wird deutlich, dass die FNB ein eigenständiges Regulierungsdesign benötigen. Diese Sonderrolle wird auch anhand der weiteren Systemaufgabe nach § 20 Abs. 1b EnWG durch die mittels Zusammenschlusses der FNB geschaffenen Trading Hub Europe als Marktgebietsverantwortliche deutlich. Auch an dieser Stelle sei auf die Stellungnahme des FNB Gas (Punkt 1.1) zu verweisen. Eine Vereinheitlichung des Regulierungssystems der FNB mit den Gas-VNB ist dementsprechend nicht sachgerecht.

Weiterhin wird in dem Eckpunktepapier aufgeführt, dass die Kostenentwicklung bei den ÜNB aufgrund der Systemdienstleistungen erwartungsgemäß volatil in den nächsten Jahren sein wird. Dies trifft in gleichem Maße auf die FNB zu. Dies hat sich bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Gaskrise deutlich bei den FNB gezeigt. Auch hier hat sich das aktuelle Regulierungsdesign für die Aufgaben der FNB und die hierdurch entstandenen Kostenaufwüchse sowie die Volatilität bestimmter Kostenarten als nicht mehr sachgerecht erwiesen. Mit den geplanten Verschärfungen des aktuellen Entwurfs des Regulierungsrahmens der GBK ab der kommenden Regulierungsperiode wird diesem Umstand weiterhin nicht Rechnung getragen. In dem Eckpunktepapier zur geplanten ÜNB-Regulierung wird in Abschnitt 2.1 darauf verwiesen, dass aufgrund des starken Investitionsbedarfs der ÜNB ein schneller Mittelrückfluss der Kosten erfolgen sollte. Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass sich die FNB in einer vergleichbaren Situation befinden und entsprechend die für die Refinanzierung der Investitionen essenzielle Beschaffung von Fremdkapital im Wettbewerb zu den ÜNB erfolgt und somit nicht mittels einer pauschalen FK-Kosten-Anerkennung im WACC-System zu einem systematischen Nachteil der FNB in der Erlösobergrenze führen darf. Denkbar wäre ein eventueller Sicherungsmechanismus, der bei stark steigenden FK-Konditionen am Kapitalmarkt eine Überprüfungsmöglichkeit vorsieht, um sehr nachteilige Kostenentwicklungen der FNB über eine unterperiodische EOG-Anerkennung abzudämpfen. Wie bereits eingangs erläutert, stehen die FNB vor erheblichen Investitionen und sehen einen schnellen und vollumfänglichen Mittelrückfluss als essenziell für die Umsetzung der Energiewende im Fernleitungsnetz und der Beschaffung des hierfür notwendigen Kapitals an. Dabei muss gewährleistet sein, dass u. U. steigende und darüber hinaus volatile Kosten (bspw. Antriebsenergiekosten und sonstige Kosten zur Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen), die eine faktische Belastung der FNB darstellen und unstrittig kaum Einflussmöglichkeiten zur Steuerung dieser Kosten bestehen, nicht einseitig zum Nachteil der FNB führen.

Das Eckpunktepapier der GBK greift in Abschnitt 2.3 die Thematik der Anreizung für eine effiziente Leistungserbringung der ÜNB auf. An dieser Stelle wird ebenfalls auf die gesonderte Situation der ÜNB verwiesen. Die FNB sehen es aufgrund der zuvor erläuterten Aspekte als notwendig an, dass bei der Ausgestaltung der Effizienzanreize im zukünftigen Regulierungsdesign für die FNB diesen Aspekten Rechnung getragen wird. So berücksichtigen die aktuellen Überlegungen der GBK zur Ausgestaltung des nationalen Effizienzvergleichs noch nicht die Besonderheiten der FNB. An dieser Stelle sei auf die Stellungnahme des FNB Gas zum Papier der BNetzA „Methodenfestlegung Effizienzvergleich – Stand der Überlegungen der Bundesnetzagentur“ verwiesen. Die FNB bekräftigen an dieser Stelle nochmal die Notwendigkeit einer eigenständigen Betrachtung der Besonderheiten aufgrund ihrer Aufgabe und Rolle bei der Ausgestaltung der Effizienzanreize, wie dies nun für ÜNB im Rahmen der veröffentlichten Eckpunkte erfolgt.

Notwendigkeit eines eigenständigen Regulierungsdesigns für die FNB

Aus den zuvor dargelegten Aspekten lässt sich erkennen, dass die FNB eine mit den ÜNB vergleichbare Rolle haben. Dennoch findet sich dieser Umstand derzeit noch in keiner Weise im Regulierungsdesign für die FNB. Dies führt zu einer Gefährdung der Transformation des Gasnetzes. Zur Sicherung des für die umfangreichen Investitionen benötigten Kapitals ist ein wettbewerbsfähiges und attraktives Regulierungsdesign für die FNB dringend notwendig. Für die FNB sind Anpassungen am aktuellen Entwurf des Regulierungsregimes notwendig.

Gerne steht der FNB Gas für einen konstruktiven Austausch zu den notwendigen Anpassungen im Regulierungsrahmen zur Verfügung.